

burger Lektorat berufen und dahin feierlich eingeholt, der vorher an der Pariser Minoritenschule einen vollen Kursus der Schriffterklärung vorgetragen hatte (Felder, S. 248).

Es ist nun an sich höchst wahrscheinlich, daß Berthold von Regensburg, wenn er um 1230 alt genug für den Betrieb der theologischen Studien wurde, diese dann an der eben für die Minoriten der deutschen Ordensprovinz geschaffenen Studienanstalt absolviert hat. Es lassen sich aber für diese Annahme noch unterstützende Umstände auftreiben. In meiner Abhandlung über die Legende vom Erzbischof Udo von Magdeburg (WSB. 144, vom Jahre 1901) habe ich S. 19 eine Stelle gedruckt und besprochen, die sich im ersten Bande der Freiburger Handschrift von Bertholds lateinischen Predigten, Nr. 43 (nach einer Bezeichnung *Sermo V.*), p. 66<sup>a</sup> findet: *unde dico tibi, ut Dominus cuidam peccatori, sed non valuit: „finem da ludo, quia lusistis satis, Udo!“* Das ist der warnende Vers aus dem Udomirakel (sichtlich gebildet nach Horaz, Ep. II, 2, 214: *lusi-sti satis, edisti satis atque bibisti*, was wiederum den gelehrten Ursprung der Legende bezeugt), das in dieser Gestalt sich für jene Zeit außerhalb Magdeburg nicht nachweisen läßt. Zitiert also Berthold diesen Vers, so ist zu vermuten, daß er ihn zu Magdeburg selbst im Kreise der dortigen Geistlichkeit gehört haben wird. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Bertholds Zitat keinen Schluß darauf gestattet, er habe die Legende wahr und Udo für einen historischen Erzbischof von Magdeburg gehalten.

Noch eines: schon Jakob hat S. 133f. erörtert, daß Berthold im *Rusticanus de Communi* Nr. 64 (einem der lateinischen Stücke, die der berühmten deutschen Ehepredigt zu grunde liegen), den *magister Gaufredus* für Ehesachen anführt, worunter der Kanonist Gotfrid von Trani zu verstehen ist, der Glossen zu den Dekretalen Gregors IX. und eine ‚vielverbreitete‘ *Summa super rubricis decretalium* für den Schulgebrauch verfaßt hat, er starb als Kardinal 1245. *Gaufredus* wird mehrmals angeführt, aber nur an einer Stelle, wo vom *impedimentum criminis* bei der Eheschließung die Rede ist, unter der Form *magister Marardus* (oder *Marquardus*) *Gaufredus*. Nun ist nicht bekannt (vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes 2, 88 ff.), daß *Gaufredus* zugleich *Mar-*